1 Allgemeines

Das Führen eines Fahrtenbuchs dient dazu, den tatsächlichen Anteil der privaten Nutzung eines dienstlichen Fahrzeugs schlüssig nachzuweisen. Auf Grundlage der Aufzeichnungen kann ein **individueller geldwerter Vorteil** ermittelt werden mit dem Ziel, die pauschale Besteuerung nach der sogenannten 1-%-Regelung zu vermeiden.

Bei Anwendung der 1-%-Regelung ist die Steuer meist wesentlich höher, weil monatlich 1 % des Bruttoinlandslistenpreises als geldwerter Vorteil zusätzlich zu den übrigen Gehaltsbestandteilen angesetzt wird. Hinzu kommen als Wertansatz für die Nutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte monatlich 0,03 % des Bruttoinlandslistenpreises je Entfernungskilometer (siehe Punkt 5).

Der private Nutzungswert ist derjenige Anteil an den Gesamtkosten des Kfz, der dem Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke entspricht.

Die Gesamtkosten sind als Summe der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer zu ermitteln, sofern aus den Beträgen ein Vorsteuerabzug möglich war, Nicht mit Vorsteuer belastete Kosten (z.B. Abschreibungsbeträge bei Pkw-Kauf aus privater Hand) werden nicht in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer mit einbezogen. Die Abschreibungen (AfA) gehören grundsätzlich zu den Gesamtkosten. Ferner fallen hierunter Betriebsstoffkosten, Ersatzteile und Zubehör, Wartungs- und Reparaturkosten, Kfz-Steuer und Kfz-Versicherung sowie die Garagenmiete.

Aus Fahrleistung und Gesamtkosten ergibt sich der Aufwand je Kilometer. Dieser Kilometersatz ist Grundlage der Steuerberechnung für die **Privatfahrten**, zu denen auch die **Fahrten zur Arbeitsstätte** gehören. Dabei werden sämtliche Kosten mit dem Bruttowert angesetzt, auch die AfA für den Pkw.

Beispiel

Die Pkw-Kosten betragen brutto 10.500 € inklusive AfA. Im Jahr werden 45.000 km gefahren, davon 3.000 km privat und 12.000 km für Pendelfahrten zur Arbeit. Der Listenpreis des Wagens beträgt 35.000 €, die Entfernung zum Büro 25 km.

Ansatz nach der Fahrtenbuchmethode:

Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km) 0,23 €  
Geldwerter Vorteil (15.000 km x 0,23 €) 3.450 €

Ansatz nach der 1-%-Methode:

Privatfahrten (35.000 € x 1 %) x 12 Monate 4.200 €  
Fahrten zur Arbeit  
(35.000 € x 0,03 % x 25 km) x 12 Monate 3.150 €  
Lohnsteuerpflichtiger Sachbezug 7.350 €

Das Fahrtenbuch halbiert die steuerliche Belastung fast.

Am Ende des Jahres kann man so über das Verhältnis der privaten zu den geschäftlich gefahrenen Kilometern erkennen, wie hoch der prozentuale Anteil der privat bedingten Kfz-Kosten ist.

Für die Berechnung der Kfz-Kosten beim Lohnsteuerabzug können zunächst die Kosten des Vorjahres zugrunde gelegt werden. Sofern der Arbeitgeber die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung aus Vereinfachungsgründen aufgrund der pauschalen 1-%-Lis­ten­preisregelung vornimmt, können Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil über ihre persönliche Einkommensteuererklärung steuermindernd ansetzen.

1. Der Arbeitnehmer führt während des Jahres ein Fahrtenbuch und ermittelt so die entstandenen Kosten je Kilometer.
2. Anschließend bescheinigt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer, dass die private Nutzung des Fahrzeugs bei den jeweiligen Lohnsteuerabrechnungen pauschal über die 1-%-Regelung vorgenommen wurde.
3. Um diesen Betrag wird der Arbeitslohn auf den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen gemindert.
4. Dann wird der laut Fahrtenbuch berechnete niedrigere Wert als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil hinzuaddiert.

Unternehmer, Freiberufler, Landwirte oder Gesellschafter einer KG, OHG oder GbR dürfen im Gegensatz zu Angestellten die 1-%-Regel **nur bei Fahrzeugen mit überwiegend betrieblicher Nutzung verwenden**. Daher können Selbständige pro Monat 1 % vom Listenpreis ansetzen, selbst wenn sie einen Wagen bis zu 49,9 % für Freizeit, Urlaub oder Fahrten durch Familienangehörige verwenden.

Dieser mehr als 50%ige Anteil der betrieblichen Fahrten muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Dafür ist nicht zwingend ein ordnungsgemäßes, aber zeitaufwendiges Fahrtenbuch notwendig. Selbständige können den Nachweis über die betrieblichen Fahrten in jeder geeigneten Form glaubhaft machen, etwa durch Eintrag im Terminkalender, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Kunden, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten. Zum Nachweis im Quartal reichen bei betrieblichen Fahrten bereits der jeweilige Anlass und die zurückgelegte Strecke. Hinzu kommen die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Dreimonatszeitraums.

Wer also beispielsweise von September bis November dienstlich mehr als 50 % inklusive der Strecken zur Wohnung fährt, für den hat sich diese Mühe sogar auf Dauer gelohnt, denn der einmal errechnete betriebliche Anteil darf auch für die Folgejahre weiterhin unterstellt werden, sofern sich hier keine wesentlichen Veränderungen ergeben. In der Regel kann das ermittelte Ergebnis bis zum Verkauf des Pkw verwendet werden.

**Allerdings bietet das Fahrtenbuch auch in solchen Fällen die verlässlichste Grundlage.** In jedem Fall gehen Sie durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch Konflikten mit dem Finanzamt von vornherein aus dem Weg.

Bei einigen Berufsgruppen wie Handelsvertretern oder Taxiunternehmern mit typischer Reisetätigkeit wird die überwiegend dienstliche Nutzung unterstellt. Ansonsten reicht als Nachweis eine Auflistung der Fahrten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten oder beispielsweise die Glaubhaftmachung, dass die tägliche Pendelstrecke von der Wohnung zum Betrieb mehr als die Hälfte der Gesamtfahrleistung ausmacht.

Hinweis

War die Betriebsprüfung vor Ort und hat sich mit der Firma auf einen Privatanteil bei der Nutzung des Firmenwagens gütlich geeinigt, darf dieser automatisch auch für vergangene und künftige Jahre angesetzt werden. Da hier weitere Nachweise entfallen, lohnt ein substantiiertes Verhandeln mit dem Finanzbeamten.

2 Formale Anforderungen

Ein Fahrtenbuch wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn die Aufzeichnungen **zeitnah** und **lückenlos** erfolgen, **schlüssig** sind und ihre **Änderung** im Nachhinein **ausgeschlossen** werden kann.

Die dienstlich und privat zurückgelegten **Fahrtstrecken** sind gesondert und laufend nachzuweisen.

Des Weiteren müssen die **Kosten** für Kraftstoff, Parkgebühren, Kfz-Reparaturen und andere Aufwendungen, welche das Fahrzeug betreffen, angegeben werden. Dagegen rechnen beispielsweise Straßenbenutzungsgebühren oder Unfallkosten nicht zu den Gesamtkosten. Sämtliche Kosten müssen separat aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen werden.

Dabei müssen sich alle Angaben aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Die Einträge müssen jeweils ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit** hinreichend gewährleisten und auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Hinweis

Wer sich für die Führung eines Fahrtenbuchs entscheidet, muss damit am ersten Tag des Geschäftsjahres (in der Regel das Kalenderjahr und somit an Neujahr) beginnen und dies über das gesamte Geschäftsjahr fortführen. Die Führung des Fahrtenbuchs zum Nachweis der tatsächlich angefallenen Fahrten und Kosten kann damit nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

2.1 Zeitnahe Aufzeichnungen

Der Nachweis des Verhältnisses von dienstlichen zu privaten Fahrten setzt neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere auch eine zeitnahe Führung voraus. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn das Fahrtenbuch erst im Nachhinein anhand von Notizzetteln und dem Terminkalender erstellt wird, selbst wenn die Angaben stimmen sollten.

Es empfiehlt sich daher, die Aufzeichnungen **sofort nach Fahrtende**, zumindest jedoch **am Ende eines Tages** vorzunehmen.

2.2 Vollständige Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen müssen sich die gefahrenen Kilometer **ohne Unterbrechung der beruflichen oder privaten Nutzung zuordnen** lassen. Dazu sind bei dienstlichen Fahrten folgende Angaben notwendig:

* Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich veranlassten Fahrt,
* Reiseziel und -zweck sowie die Route bei Umwegen,
* aufgesuchte Geschäftspartner,
* Grund für die dienstliche Fahrt, beispielsweise Kundenbesuch oder Hausbesuch bei Patienten,
* Ortsangabe, aus der sich der aufgesuchte Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt.
* Enthält eine dienstliche Fahrt auch private Ziele, ist der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufzuzeichnen.
* Für Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben.
* Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit reicht wegen der Wiederholung jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.
* Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.

Allein die Fahrtenbuchführung ist noch keine Ausübung des **Wahlrechts** in die eine oder andere Richtung. Sie können sich also für die günstigere der beiden Berechnungsmethoden erst nach Silvester entscheiden und dieses Ergebnis dann zusammen mit der Steuererklärung dem zuständigen Finanzamt melden.

Hinweis

Gehören Sie einem Berufsstand an, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist? Sind Sie vielleicht Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Arzt, Journalist oder Hebamme?

Dann müssen Sie gleichwohl die entsprechenden Angaben im Fahrtenbuch vornehmen. Bei Angehörigen freier Berufe, die einer Schweigepflicht unterliegen, reicht im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- bzw. Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn deren Name und Adresse detailliert in einem getrennt vom Fahrtenbuch geführten Verzeichnis festgehalten werden.

Die gewählte Methode - 1-%-Methode oder Fahrtenbuchmethode - gilt sowohl für die Ermittlung des Privatanteils als auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit. Für **alle Fahrten** kommt **einheitlich** entweder die eine oder andere Alternative in Betracht. Dabei kann das Wahlrecht für **jedes einzelne Kfz gesondert** ausgeübt werden. Ein **Wechsel** ist nur von Jahr zu Jahr möglich. Bei einem Fahrzeugwechsel lässt die Finanzverwaltung ein Umsteigen auf die jeweils andere Methode aber auch innerhalb des Jahres zu.

2.3 Geschlossene Form

Da nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen ausgeschlossen bzw. zumindest deutlich erkennbar sein müssen, ist die **zeitnahe** Führung des Fahrtenbuchs in **geschlossener Form** erforderlich. Dies bedeutet, dass eine Sammlung loser Zettel, die die Aufzeichnungen enthalten, den Anforderungen nicht genügt. Finanzbeamte und Außenprüfer achten ganz besonders und meistens zuerst auf diese Formvorgaben. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen. Es reicht daher nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden. Nach Sinn und Zweck soll das Fahrtenbuch dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienen. Hierzu muss es

* eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten,
* mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein und
* zur vollständigen Wiedergabe einer Fahrt grundsätzlich die Angabe des Ausgangs- und Endpunkts enthalten.

2.4 Das elektronische Fahrtenbuch

Wird ein Fahrtenbuch **elektronisch** geführt, muss dies ebenfalls zeitnah geschehen. Auch hier muss ausgeschlossen sein, dass Einträge im Nachhinein ohne Dokumentation verändert werden können.

Hinweis

Ein Fahrtenbuch, das mit einem Tabellen­kal­ku­la­tions­pro­gramm (beispielsweise Excel) geführt wird, erfüllt diese Anforderung nicht.

Hier ist besondere Vorsicht geboten, da elektronische Fahrtenbücher, Fahrtenbuch-Software oder Fahrtenbuch-Apps von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen werden. Selbst wenn alle technischen Voraussetzungen erfüllt werden und nachträgliche Veränderungen der Aufzeichnungen entweder technisch ausgeschlossen sind oder nachvollziehbar dokumentiert werden, müssen für die Anerkennung eine Vielzahl von Voraussetzungen erfüllt sein. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen neben den oben beschriebenen formalen Anforderungen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Hard- und Software muss **ordnungsgemäß bedient** werden.
2. **Geänderte Eingaben** müssen sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuchs am Bildschirm als auch im Ausdruck **eindeutig gekennzeichnet** sein.
3. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten des elektronischen Fahrtenbuchs bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre) unveränderlich **aufbewahrt** und gegebenenfalls wieder **unverändert lesbar** gemacht werden können. Bei **Änderungen** müssen die Änderungshistorie und der ursprüngliche Inhalt ersichtlich sein.
4. Bei **Betriebsprüfungen** hat die Finanzverwaltung das Recht, auf elektronische Fahrtenbücher **zuzugreifen**. Aus diesem Grund muss sichergestellt sein, dass die Fahrtenbuchdaten **maschinell ausgewertet** werden können.
5. Mittlerweile gibt es viele **Navigationsgeräte** mit Fahrtenbuchfunktion oder **Smartphone-Apps**, bei denen Datum, Kilometerstand und Fahrtziel automatisch erfasst werden. In solchen Fällen ist es zulässig, den Fahrtanlass nachträglich in einem Internetportal nachzutragen, wenn dies **innerhalb von sieben Tagen nach der Fahrt** geschieht.
6. Wenn die Fahrtstrecken bei solchen elektronischen Fahrtenbuchsystemen über **GPS** berechnet werden, kann es vorkommen, dass der **tatsächliche Tachostand** von den elektronisch ermittelten Angaben abweicht. In diesem Fall sollten Sie den tatsächlichen Tachostand jährlich oder halbjährlich dokumentieren.

2.5 Beispiel für ein Fahrtenbuch

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum  Abfahrt  Ankunft | von | nach | Reiseroute | Zweck der Reise/ Gesprächspartner | Gefahrene Kilometer | | | Tachostand | |
| geschäftlich | privat | Wohnung/ Arbeitsstätte | Beginn | Ende |
| 28.01.16  7.00 Uhr  8.10 Uhr | Musterstadt | Musterdorf | A4 bis Ausfahrt Musterdorf, dann bis Messe | Herr Muster | 87 | - | - | 1.000 | 1.087 |
| 28.01.16  10.00 Uhr  10.10 | Musterdorf | Musterhausen |  | Privat | - | 92 | - | 1.087 | 1.179 |

3 Fehler

Wird das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, kommt nachträglich die **1-%-Methode** zur Anwendung und führt zumeist in der Konsequenz zu höheren Steuern. Die für die Aufzeichnungen aufgewendete Mühe war dann möglicherweise umsonst.

Die **häufigsten Fehler**, die Betriebsprüfer beanstanden, sind folgende:

* Die Aufzeichnungen erfolgen nicht zeitnah, was durch ein über längere Zeit einheitliches Schriftbild auffällt.
* Die Angaben sind unschlüssig. Dafür sprechen beispielsweise abweichende Kilometerstände im Fahrtenbuch und auf den Werkstattrechnungen oder differierende Ortsangaben laut Tankquittung und Eintrag. Fällt dies mehrfach im Jahr auf, wird die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs bezweifelt.
* Bei EDV-Aufzeichnungen ist eine Änderung der Daten im Nachhinein nicht ausgeschlossen, weil ein PC-Tabellenkalkulationsprogramm verwendet wurde.

Hinweis

Kleine inhaltliche Unregelmäßigkeiten müssen dabei noch nicht schädlich sein; das Fahrtenbuch kann - ebenso wie eine Buchführung - trotz einiger formeller Mängel aufgrund der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß eingestuft werden.

Sind jedoch gleich **mehrere Angaben unplausibel** und ergeben sich **viele** **Widersprüche** zwischen den Eintragungen und den Belegen, legen Finanzbeamte - insbesondere Betriebs- und Lohnsteuer-Außenprüfer - es der Besteuerung nicht mehr zugrunde.

4 Wann ist welche Methode günstiger?

Die **Fahrtenbuchmethode** ist steuerlich günstig, wenn

* die Privatfahrten selten sind oder die Gesamtfahrleistung gering ist,
* der Listenpreis des Wagens inklusive der Sonderausstattung hoch ist,
* die Firma das Kfz mit hohem Rabatt erworben hat,
* der Pkw bereits abgeschrieben ist,
* ein Gebrauchtfahrzeug gefahren wird,
* die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit weit ist oder
* ein Unternehmer mehrere Pkws im Betriebsvermögen hält.

Der nach dem **Listenpreis** berechnete geldwerte Vorteil ist hingegen geringer, wenn

* der Wagen viel oder ausschließlich privat gefahren wird,
* der Pkw preiswert ist oder
* die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit gering ausfällt.

Hinweis

Verlangt der Arbeitgeber für einen Firmenwagen ein Entgelt, mindert dies den geldwerten Vorteil, maximal jedoch auf 0 €. Dies ist insbesondere dann negativ, wenn Sie als Arbeitnehmer einen Zuschuss zum Pkw-Erwerb leisten sollen. Übersteigt Ihr Zuschuss den geldwerten Vorteil im Kaufjahr, geht der übersteigende Betrag jedoch nicht verloren, sondern kann ins Folgejahr übertragen werden.

.

5 Hinweise: Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Die folgende Hinweise erläutern die beiden Methoden zur Berechnung des betrieblichen und privaten Fahrtanteils beim betrieblichen Kfz.

5.1 Betriebliche und private Kfz-Nutzung

* Zur privaten Nutzung gehören alle **familiär veranlassten** Strecken wie Besuchs-, Einkaufs- und Freizeitfahrten sowie die Fahrten der Familienangehörigen, die das Kfz mitbenutzen können.
* Die **bloße Behauptung**, das Kfz werde nicht für Privatfahrten genutzt oder hierfür würde ausschließlich ein anderer Wagen genutzt, reicht nicht, um eine Versteuerung der Privatnutzung zu vermeiden. Der Bundesfinanzhof hat sogar in einem aktuellen Urteil vom 06.02.2014 entschieden, dass **allein die Möglichkeit der Privatnutzung** zu einem geldwerten Vorteil führt.
* Für Selbständige sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung **betrieblich** veranlasst.
* Nutzen Freiberufler und Unternehmer ihren Betriebs-Pkw oder Arbeitnehmer einen von der Firma überlassenen Wagen, müssen sie für die Privatfahrten Steuern zahlen:
  + Beim **Mitarbeiter** wird ein **geldwerter Vorteil** zusätzlich zum Lohn als Sachbezug versteuert.
  + **Selbständige** müssen insoweit eine **Gewinnerhöhung** vornehmen.
  + Bei **Gesellschaftern** von KG, GbR oder OHG werden die **Sonderbetriebseinnahmen** erhöht.
  + Der **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** wird wie ein **normaler Arbeitnehmer** behandelt.

5.2 Berechnung nach der Listenpreis­methode

Selbständige können den privaten Anteil nur pauschal ermitteln, wenn sie das Fahrzeug zu mehr als 50 % beruflich nutzen und daher als notwendiges Betriebsvermögen ausweisen müssen. Dabei müssen Sie die Aufteilung zwischen beruflichen und privaten Strecken dem Finanzamt vereinfacht (etwa durch Kalendereinträge) nachweisen (siehe Punkt 1).

Berechnungsbeispiel

Abzustellen ist auf den inländischen Bruttolistenpreis bei Erstzulassung.

Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

 + Sonderausstattung (Klimaanlage, Radio, Navigationsgerät, Diebstahlsicherung), sofern diese Zusatzausstattung bei der Erstzulassung bereits vorhanden ist. Der nachträgliche Einbau - beispielsweise einer Gasanlage - muss nicht mehr dazu gerechnet werden.

 – Autotelefon, Zusatzreifen, Felgen, Überführungs- und Zulassungskosten

 – Bei bis zum 31.12.2013 angeschafften Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen im Listenpreis enthaltene Sonderausstattung für den Akku (Batterie) in pauschaler Höhe von 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Der Betrag von 500 € mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kfz jährlich um 50 € pro kWh Speicherkapazität.

 + Gesetzliche Umsatzsteuer

**= Maßgeblicher Listenpreis, abgerundet auf volle 100 €**

Bei der Versteuerung nach dem Bruttolistenpreis spielt es keine Rolle, ob es beim Kauf einen hohen Rabatt gab, ein gebrauchtes Fahrzeug gekauft oder die Vorsteuer geltend gemacht wurde.

Insbesondere bei älteren und damit schon fast abgeschriebenen Fahrzeugen kann der Betrag für die Privatnutzung höher ausfallen als die tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten. Dann ist die Gewinnkorrektur auf die tatsächlich gebuchten Betriebsausgaben begrenzt (sogenannte Kostendeckelung).

6.3 Berechnung nach der Fahrten­buch­methode

* Grundvoraussetzung ist ein für ein ganzes Jahr ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Vom ersten Tag an sind sämtliche Fahrten ordnungsgemäß im Fahrtenbuch zu erfassen.
* Sämtliche Kosten für das betroffene Fahrzeug müssen separat aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen werden.
* Grundlage ist ein nach den Gesamtkosten ermittelter Kilometersatz, der dann auf die privat gefahrenen Kilometer und die Kilometer zwischen Wohnung und Arbeit anzuwenden ist.
* Für die Ermittlung der Gesamtkosten sind die Bruttowerte maßgebend. So ist etwa - anders als bei den Betriebsausgaben - die Abschreibung vom Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer zu berechnen.
* Bei Freiberuflern, die einer Schweigepflicht unterliegen (beispielsweise Ärzte, Rechtsanwälte), reicht im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- bzw. Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn deren Name und Adresse in einem getrennt vom Fahrtenbuch geführten Verzeichnis festgehalten werden.
* Kleinere Aufzeichnungsmängel führen nicht generell dazu, dass das gesamte Fahrtenbuch verworfen wird. Es muss aber ansonsten plausibel sein und die zutreffende Aufteilung der Kosten gewährleisten. Allerdings erleichtert die exakte Führung in der Praxis den Umgang mit der Betriebsprüfung.
* Die gewählte Pauschal- oder Einzelnachweismethode gilt sowohl für die Ermittlung des Privatanteils als auch für die täglichen Fahrten von der Wohnung zur Arbeit. Für alle Fahrten kommt einheitlich pro Pkw entweder nur die Pauschalmethode oder die Einzelnachweismethode in Betracht.
* Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss grundsätzlich zu den beruflichen Reisen alle Angaben enthalten und diese müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Es muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die Fahrten fortlaufend wiedergeben.
* Wenn Eintragungen regelmäßig Fehler und Widersprüche zu den übrigen Belegen aufweisen, ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß. Das gilt etwa bei regionalen Abweichungen der für bestimmte Tage angegebenen Zielorte von den Tankquittungen.
* Eine mittels PC erzeugte Datei, an der später noch Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offengelegt wird, stellt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar.
* Der Ausdruck einer Excel-Tabelle zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Fahrtenbuchangaben ist nicht geeignet.

6.4 Voraussetzungen für ein ordnungs­gemäßes Fahrtenbuch

Die Besteuerung des Privatanteils nach den tatsächlichen Kosten ist zwar mühseliger, lohnt aber in vielen Fällen. Inhaltlich muss ein Fahrtenbuch mindestens folgende Angaben enthalten:

* Amtliches Kennzeichen, damit feststeht, für welches Fahrzeug das Fahrtenbuch geführt wird
* Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich bzw. beruflich veranlassten Fahrt. Bitte beachten Sie:
  + Ein Fahrtenbuch mit gerundeten Kilometerangaben ist nicht ordnungsgemäß.
  + Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.
  + Bei gemischten Fahrten mit dienstlichen und privaten Elementen muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgezeichnet werden.
  + Für Privatfahrten genügen Kilometerangaben.
  + Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.
* Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner
* Grund der dienstlichen Fahrt, beispielsweise Kundenbesuch oder betrieblicher Einkauf
* Ortsangabe, aus der sich der aufgesuchte Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt
* Strecke bei Umwegfahrten

Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen.

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist zulässig, wenn beim Ausdrucken nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden. Eine Zertifizierung durch die Finanzverwaltung gibt es für elektronisch geführte Fahrtenbuchsysteme nicht.

Das Fahrtenbuch kann nur berücksichtigt werden, wenn es für das gesamte Geschäftsjahr bei Selbständigen oder für einen Veranlagungszeitraum bei Arbeitnehmern geführt wird. Lediglich bei einem Fahrzeugwechsel ist auch ein Methodenwechsel erlaubt.

Für eine Reihe von Berufen wie Monteur, Handelsvertreter, Kurierfahrer, Vertreter, Taxifahrer, Fahrlehrer oder ähnliche Berufsgruppen mit überdurchschnittlich hoher Nutzung von Betriebsfahrzeugen gibt es Aufzeichnungserleichterungen, sofern sie regelmäßig aus beruflichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.